

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 03.06.2013 ° Nr. 9

Inhalt:

1. 3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 8.2.2013 ... 2
2. Bekanntmachungsanordnung 2
3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 3
4. Haushaltssatzung der Stadt Witten für das Haushaltsjahr 2013 5
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 8

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 8.2.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der § 69 folgende Kinder und Jugendhilfegesetz -KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW – jeweils in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 28.01.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 08.09.1994 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung

m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jugendamtseleternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz

Im letzten Satz ist der Buchstabe l durch den Buchstaben m zu ersetzen

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 28.01.2013 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 08.02.2013

Die Bürgermeisterin
Leidemann



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Mittlere Ruhr** mit dem Einleitungsbeschluss sowie dem 1. und 2. Änderungsbeschluss festgelegt.
Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreisfreie Stadt Bochum

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dahlhausen	17	90, 112, 113, 127, 128

Hochsauerlandkreis

Stadt Arnsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Voßwinkel	2	119

Kreis Soest

Gemeinde Ense

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hünningen	1	6, 7, 384, 388
	2	1, 3, 6, 8, 9, 79
	5	1-4, 8, 9, 24, 26-30, 41, 47-52, 55-57

Gemeinde Wickede

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Echthausen	3	284
	6	109, 111/2, 117, 118, 122, 200
	7	2, 8-10, 13-15, 19, 179, 223, 225



Märkischer Kreis

Stadt Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hennen	20	43, 159
	21	14, 19, 103-108

Stadt Menden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bösperde	1	104
	5	43-45
Halingen	1	294, 295, 310, 313, 315, 319-321
	5	54, 169, 190, 192

Kreis Unna

Stadt Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ergste	21	2, 8, 92-96, 104, 135
Villigst	3	1362, 1585, 1633, 1635, 1637, 1786
Wandhofen	3	24, 27, 28, 32, 34-36
Westhofen	4	229, 1950, 2500, 2503
	6	422, 695

Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dellwig	3	43, 351
Langschede	2	169, 699

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stadt Hattingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Winz	1	7, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 27, 54, 123-128, 150, 154
	3	27, 38, 59

Stadt Wetter

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wengern	8	12, 199, 364
	9	97, 537
	10	43, 44, 729
	11	64, 65, 275, 276

Stadt Witten

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bommern	8	66, 68
	9	37, 39
	14	2-7, 9, 11



Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Helle

Haushaltssatzung der Stadt Witten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 hat der Rat der Stadt Witten mit Beschluss vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von

231.310.173 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von

251.526.875 EUR



2. im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	221.240.711 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	229.081.266 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.778.688 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.937.290 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	712.657 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.189.902 EUR

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen wird auf

401.351 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.746.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden/werden vollständig in Anspruch genommen.



§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

250,00 v. H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

590,00 v. H.

2. Gewerbesteuer

490,00 v.H.

Die Steuersätze werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan stellt einen Haushaltsausgleich erstmals und dauerhaft ab 2016 dar. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen gem. § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.



§ 9

Wertgrenzen nach § 83 GO

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Stadtkämmerer. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Als erheblich wird ein Betrag ab 50.000 EUR angesehen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der Gemeindeordnung bereitzustellen, wenn zweckgebundene Erträge und Einzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder für die Aufgabenerfüllung anderer Kostenträger bestimmt sind.

Der Stadtkämmerer wird ebenfalls ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung über – und außerplanmäßige, nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereitzustellen.

§ 10

Stellenplan

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist mindestens jede zweite von da an frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe umzuwandeln.

Witten, den 12.03.2013

gez.

L e i d e m a n n

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Schreiben vom 21.03.2013 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09. Dezember 2011 (GV.NRW S. 661) in Verbindung mit §§ 75 und 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 27.05.2013 erteilt worden.



Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen ab dem 05.06.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerberatungsstelle) während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. §§ 80 Abs.6 und 96 Abs.2 öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 28.05.2013

gez.

L e i d e m a n n
Bürgermeisterin